

DüsseldorfCongress Veranstaltungsgesellschaft mbH,
Stockumer Kirchstraße 61, 40474 Düsseldorf
Tel. (0211) 4560-8401, Telefax: (0211) 4560-7525,
www.duesseldorfcongress.de; info@duesseldorfcongress.de;

- nachstehend DüsseldorfCongress genannt -

- Allgemeine Mietbestimmungen -

Über die Benutzung

CCD Stadthalle, CCD Süd, CCD Pavillon, CCD Ost, der Messehallen und des Robert-Schumann-Saales im museum kunst palast, ESPRIT arena, ISS DOME und Station Airport.

§ 1

(1) Die DüsseldorfCongress vermietet die CCD Stadthalle im Namen und für Rechnung der Stadt Düsseldorf (Amt 80 - Stadthalle), den ISS DOME im Namen und für Rechnung der Stadt Düsseldorf (Amt 52 – ISS DOME), die ESPRIT arena im Namen und für Rechnung der Multifunktionsarena Immobiliengesellschaft mbH & Co. KG, das CCD Süd, den CCD Pavillon sowie das CCD Ost und die Messehallen im Namen und für Rechnung der Messe Düsseldorf GmbH und den Robert-Schumann-Saal im Namen und für Rechnung der Stiftung museum kunst palast. Im Übrigen tritt die DüsseldorfCongress im eigenen Namen auf. Die Nutzung ist nur im Rahmen der technischen Spezifikationen zulässig.

(2) Dem Mieter stehen die gemieteten Räume nur in der vertraglich vereinbarten Zeit und zu dem vereinbarten Zweck zur Verfügung. Der Mieter ist zur schonenden Behandlung verpflichtet.

(3) Der Mieter muss spätestens drei Wochen vor der Veranstaltung einen genauen Überblick über den Ablauf der Veranstaltung der DüsseldorfCongress vorlegen und mit ihr abprechen.

§ 2

(1) Die Entgelte sind Nettoentgelte im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Die Umsatzsteuer wird gesondert ausgewiesen und ist zu entrichten. Die Miete ist mit dem Tag des Vertragsabschluss fällig und muss spätestens 4 Wochen vor Beginn der Mietzeit auf einem Konto der DüsseldorfCongress gutgeschrieben sein. Für die Vergütungen der übrigen Leistungen wird eine Abschlagzahlung verlangt, die mit dem Rechnungsdatum fällig wird. Die Entgelte für

diese Leistungen sind mit dem Leistungspunkt spätestens mit Rechnungsdatum fällig. Für diese Leistungen gelten die zum Zeitpunkt der Veranstaltung gültigen Preislisten I – IV.

(2) Kommt der Mieter mit Zahlungen in Verzug, so liegen die Verzugszinsen 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. §§ 288, 247 BGB.

(3) Energiekosten für Heizung, Kühlung, Beleuchtung sowie die normale Endreinigung sind im Mietentgelt enthalten. Bei Ausstellungen fallen für die Energieversorgung und die zusätzliche Reinigung weitere Kosten neben dem Mietentgelt an. Leistungen, die in diesem Vertrag nicht vorgesehen sind, werden dem Mieter besonders berechnet. Hierbei handelt es sich insbesondere um die technischen Einrichtungen wie die vorgeschriebene Nutzung der elektroakustischen Anlagen, die Dekorations- und Bühnenbeleuchtung sowie Film- und Diaprojektoren oder Simultananlagen. Die Kosten für die Garderobenablage trägt der Mieter.

(4) Für die Bewachung der Eingänge zu dem CCD Süd, CCD Pavillon, CCD Ost, der Messehallen, des Robert-Schumann-Saales im museum kunst palast, ESPRIT arena, ISS DOME und Station Airport ist ganztags eine Bewachung erforderlich. Während der Nutzung der CCD Stadthalle ist ebenfalls eine Eingangskontrolle erforderlich. Die Kosten werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

(5) Alle Personalkosten für Hostessen, Parkwächter, Kontrollposten, Sanitätspersonal sowie für Personen zur Ausgabe der Kopfhörer für die Simultananlage gehen zu Lasten des Mieters.

(6) Der Mieter ist zur schonenden und pfleglichen Behandlung auch dieser Mietgegenstände verpflichtet.

§ 3

Aufbauten innerhalb und außerhalb der Gebäude sowie die Anbringung von Dekorationen, Schildern, Plakaten oder anderen Werbemitteln bedürfen der Zustimmung der Düsseldorf Congress. Das Schlagen von Löchern sowie das Einschlagen von Nägeln, Haken und dgl. in Böden, Wände und Decken ist unzulässig. Bolzenschießen ist in keinem Fall gestattet. Das Auflegen von Teppichen oder anderem Dekorationsmaterial unmittelbar auf den Boden durch die Mieter geschieht auf eigene Gefahr. Für eventuelle Schäden übernimmt die Düsseldorf Congress keine Haftung. Klebemittel müssen restlos entfernt werden.

§ 4

(1) Der Mieter hat die nach den geltenden Vorschriften für seine Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und Anmeldungen rechtzeitig zu bewirken und die ihm auferlegten Pflichten auf seine Kosten zu erfüllen. Auch die Anmeldung und Zahlung der GEMA-Gebühren sowie die Einholung der Erlaubnis der GEMA für Musikaufnahmen und Musikwiedergabe ist Angelegenheit des Mieters. Auf das Gesetz über Urheberrechte wird hingewiesen.

(2) Die Erfüllung dieser Verpflichtungen muss der Mieter auf Verlangen der Düsseldorf Congress vor der Veranstaltung nachweisen.

§ 5

(1) Der Mieter hat die feuer- und sicherheitsbehördlichen Bestimmungen strengstens zu beachten. Die Bauordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 1.3.2000 mit Ergänzungen und Änderungen sowie Durchführungsverordnungen findet Anwendung. Werden von den zuständigen Behörden oder der Düsseldorf Congress wegen der Eigenart der Veranstaltung besondere Maßnahmen, z.B. Gestellung einer Feuersicherheitswache gefordert, so gehen die hierdurch entstandenen Kosten zu Lasten des Mieters. Das Gleiche gilt für Unfallhilfsstellen. Für die Räume gilt die Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten und Beherbergungsstätten vom 20.9.2002 GV NW, S. 454. Im Übrigen sind für das Gelände und die Gebäude die Bestimmungen der örtlichen Ordnungsbehörde und die allgemeinen Brandschutz-, Bauordnungs- und sonstigen Sicherheitsbestimmungen der Messe Düsseldorf (z.B. Technische Richt-

linien) zu beachten, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden.

(2) Der Mieter ist verpflichtet, die Zugänge zu den von ihm gemieteten Räumen vorübergehend zu schließen, wenn eine Überfüllung abzusehen ist. Die festgelegte Besucherhöchstzahl ist zu beachten.

(3) Werden von einer zuständigen Behörde das Gebäude oder einzelne Räume geschlossen, weil die Bestimmungen nicht beachtet wurden, haftet die Düsseldorf Congress oder der Vermieter nicht.

(4) Der Mieter als Veranstalter ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften verantwortlich, sofern nicht im Mietvertrag etwas anderes vereinbart wird. Während des Betriebes muss der Mieter oder der von ihm beauftragte Veranstaltungsleiter ständig anwesend sein. Dieser Veranstaltungsleiter muss die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache und Sanitätswache mit der Messe Düsseldorf, der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst Gewähr leisten. Der Mieter oder die von ihm beauftragte Person hat sich mit den Örtlichkeiten und Einrichtungen vertraut zu machen.

§ 6

Die technischen Anlagen dürfen nur von Angehörigen der Düsseldorf Congress bedient werden. Der Zutritt zu diesen Anlagen ist nicht gestattet.

§ 7

(1) Die Düsseldorf Congress übergibt die gemieteten Räume, Flächen und Einrichtungen im ordnungsgemäßen Zustand. Werden bei Beginn der Mietzeit vom Mieter keine Beanstandungen erhoben, gelten die Mietgegenstände als vom Mieter selbst in ordnungsgemäßem Zustand übernommen.

(2) Für Versagen irgendwelcher Einrichtungen, für Betriebsstörungen und sonstige die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse haftet die Düsseldorf Congress oder die von ihr vertretenen Vermieter dem Mieter nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(3) Treten während der Mietzeit Schäden auf, so ist der Mieter verpflichtet, diese unverzüglich der Düsseldorf Congress anzuzeigen.

(4) Der Mieter hat das Mietobjekt mit dem Ablauf der Mietzeit in dem Zustand der Düsseldorf Congress zu übergeben, in dem es

sich bei Beginn der Mietzeit befand. Erforderlichenfalls hat der Mieter die DüsseldorfCongress zu beauftragen, das Mietobjekt im Namen und für Rechnung des Mieters wieder in den ursprünglichen Zustand versetzen zu lassen. Kommt der Mieter diesen Verpflichtungen nicht rechtzeitig nach, so ist die DüsseldorfCongress berechtigt, von sich aus die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Mieters vornehmen zu lassen.

(5) Für zurückgelassene Gegenstände haftet die DüsseldorfCongress nicht. Die DüsseldorfCongress ist berechtigt, Gegenstände, die bis auf einen Tag nach Ablauf der Mietzeit nicht abgeholt worden sind, auf Kosten des Mieters bei einer Speditionsfirma einzulagern.

§ 8

(1) Für Sach- und Vermögensschäden, die während der Mietzeit in den gemieteten Räumen eintreten, haftet die DüsseldorfCongress oder die von ihr vertretenen Vermieter nur, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig von diesen verschuldet wurden. Die DüsseldorfCongress und die Vermieter übernehmen keine Obhutspflichten für eingebrachte Sachen.

Für Schäden aus Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung beruhen, die DüsseldorfCongress, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben, haftet DüsseldorfCongress.

(2) Der Mieter hat die DüsseldorfCongress von Ansprüchen jeder Art, die von dritter Seite gegen sie aus Anlass der Veranstaltung (einschließlich Vorbereitung und nachfolgende Abwicklung) erhoben werden, freizustellen, soweit sie sich nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der DüsseldorfCongress stützen.

(3) Der Mieter haftet der DüsseldorfCongress für Personen- und Sachschäden aller Art, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung oder dem Auf- oder Abbau bzw. den Vorbereitungen und/oder Aufräumarbeiten den Bediensteten oder der DüsseldorfCongress oder Messe Düsseldorf verursacht werden.

(4) Die DüsseldorfCongress verlangt, dass der Mieter zur Abdeckung der durch diesen Vertrag zu übernehmenden Verpflichtungen (Risiken) eine angemessene Haftpflichtversicherung abschließt und diese eine Woche vor der Mietzeit der DüsseldorfCongress nachweist.

(5) Bei Veranstaltungen, bei denen die Gefahr einer Beschädigung des Gebäudes bzw. seiner

technischen Einrichtungen besteht, ist die DüsseldorfCongress berechtigt, die Übergabe von einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Die Sicherheitsleistung muss in Geld oder in Form einer Bankbürgschaft in einer von der DüsseldorfCongress festgesetzten angemessenen Höhe erbracht werden.

§ 9

Die von der DüsseldorfCongress beauftragten Dienstkräfte üben gegenüber dem Mieter und neben dem Mieter gegenüber den Besuchern das Hausrecht aus. Das Hausrecht des Mieters nach dem Versammlungsgesetz (BGBl, III, Nr. 2180-4) gegenüber den Besuchern bleibt unberührt.

§ 10

(1) Die Bewirtung übernehmen ausschließlich die von der Messe Düsseldorf autorisierten Unternehmen. Hierzu gehören das Anbieten von Tabakwaren, Erfrischungen und anderer Waren.

(2) Nutzungsrechte Dritter bleiben von dem Mietvertrag unberührt. Sind für bestimmte Leistungen Unternehmen alleinberechtigt im Gelände, dürfen nur diese Unternehmen im Gelände tätig werden. Nur die von der DüsseldorfCongress autorisierten Unternehmen dürfen innerhalb des Gebäudes tätig werden. Die Namen der Firmen stehen auf Anfrage zur Verfügung.

§ 11

(1) Führt der Mieter aus einem Grunde, den er zu vertreten hat, die Veranstaltung nicht durch und nutzt die Räume ganz oder teilweise nicht, schuldet er die im Mietvertrag ausgewiesenen Mietentgelte, Vergütungen und weitere Nebenkosten in voller Höhe. Wünscht der Mieter vor Überlassung der Räume eine Vertragsaufhebung (ganz oder teilweise), wird diese unter der Bedingung gewährt, dass der Mieter 25 % des Mietentgeltes zahlt und der Mieter seinen Wunsch zur Aufhebung des Mietvertrages mehr als 8 Monate vor Mietbeginn der DüsseldorfCongress erklärt. Erklärt der Mieter seinen Wunsch erst bis zu drei Monaten vor Beginn der Mietzeit, erhöht sich der Anteil auf 50 % und danach auf 75 %. Der zu zahlende Betrag ist dann sofort fällig. Ist eine anderweitige entgeltliche Verwendung der Räume vorgenommen, erstattet die DüsseldorfCongress die vereinnahmten Entgelte entsprechend.

(2) Fällt die Veranstaltung aus einem Grunde aus, dessen Ursache nicht in der Beschaffen-

heit des Mietgegenstandes liegt, so gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Hat die DüsseldorfCongress den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten oder ist der Ausfall durch die Beschaffenheit des Mietgegenstandes bedingt, so wird keine Miete geschuldet. Ein Schadensersatzanspruch kann hieraus jedoch nicht hergeleitet werden.

§ 12

(1) Ergibt sich zwischen dem vorgelegten Veranstaltungsablauf (§ 1, Abs. 3) und der nach dem Vertrag beabsichtigten Art der Veranstaltung eine wesentliche Abweichung, so kann die DüsseldorfCongress vom Vertrag zurücktreten.

(2) Die DüsseldorfCongress kann ferner vom Vertrag zurücktreten,

- a) wenn die vereinbarte Miete nicht rechtzeitig entrichtet wird,
- b) wenn der Nachweis der erforderlichen Anmeldungen oder etwaigen Genehmigungen nach § 4 nicht erbracht wird,
- c) wenn die Haftpflichtversicherung, § 8, Abs. 4, oder die verlangte Sicherheit, § 8, Abs. 5, nicht nachgewiesen wird,
- d) wenn der Mieter gegen die Bestimmungen dieses Vertrages verstößt,
- e) wenn Tatsachen vorliegen, die eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung durch die Veranstaltung befürchten lassen,
- f) wenn durch höhere Gewalt die Räume oder Einrichtungsgegenstände nicht zur Verfügung gestellt werden können.

(3) Hinsichtlich der Zahlungsverpflichtung gilt § 11 der Mietbestimmungen entsprechend, wo-

bei der Rücktritt seitens der DüsseldorfCongress gemäß § 12, Abs. 1 + 2, Buchstabe a-e, kein Anlass ist, den die DüsseldorfCongress zu vertreten hat, § 11, Abs. 3.

§ 13

Alle Ansprüche des Mieters gegen die DüsseldorfCongress verjähren innerhalb von 6 Monaten. Die Verjährung beginnt mit dem Ende des Monats, in den der Schlußtag der Mietzeit fällt.

§ 14

(1) Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses.

(2) Der Inhalt des Mietvertrages ist vertraulich zu behandeln und darf Dritten, die nicht mit dem Vertrag befaßt sind, nicht mitgeteilt oder bekannt werden.

§ 15

(1) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Düsseldorf oder der Gerichtsstand ist nach Wahl der DüsseldorfCongress der Sitz des Mieters. Das gilt auch für Klagen aus Scheck und Wechsel. Im Falle des Unterliegens des Mieters trägt dieser auch die Kosten des Verfahrens und der notwendigen Rechtsvertretung.

(2) Für Zahlungen sind Erfüllungsort die Geschäftsräume der Messe Düsseldorf.

(3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Fassung vom 15. Juli 2009

••••